
Schwingfestreglement für Organisatoren

des Emmentalischen Schwingfestes



Inhaltsverzeichnis

Vorwort		3
Allgemeines		4
Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Verbindung OK	4
Art. 3	Gemeinsame Sitzungen	4
Art. 4	Genehmigungspflichtig	4
Art. 5	Abgaben an EmSV	5
Art. 6	Einladungen	5
Art. 7	Festführer	6
Art. 8	Informationen durch EmSV	6
Art. 9	Publikationen des Festes	6
Art. 10	Information der Presse	6
Art. 11	Haftgeld der Schwinger	7
Art. 12	Abgaben an Hilfskasse	7
Art. 13	Ehrengaben	7
Art. 14	Numerateure	7
Art. 15	Schwinghosen	7
Art. 16	Haftpflichtversicherung	7
Art. 17	Einrichten des Schwingplatzes	7
Art. 18	Zutritt Schwingplatz	7
Art. 19	Zuschauerplätze	7
Art. 20	Lautsprecher	8
Art. 21	Unterhaltung	8
Art. 22	Notenblätter	8
Art. 23	Räumlichkeiten	8
Art. 24	Ankleideraum	8
Art. 25	Unterhaltung Festplatz	8
Art. 26	Delegationen	8
Art. 27	Film	8
Art. 28	Festverschiebung	9
Art. 29	Schiedsgericht	9
Art. 30	Inkraftsetzung	9
Fahnenreglement, Emmentalischer Schwingerverband		10
<u>Anhänge:</u>		
Anhang 1, <i>Technisches Regulativ Art. 17</i>		11
Anhang 2, <i>Beschaffenheiten der Sägemehlplätze</i>		12
Anhang 3, <i>Dopingwesen, Neuerungen auf den 01.01.2006</i>		13
Anhang 4, <i>Parkvorschlag</i>		14
Anhang 5, <i>Statistische Erfassung der Abgaben</i>		15

Emmentalischer Schwingerverband

Vorwort

Der Emmentalische Schwingerverband dankt Euch für Euer Interesse, unser Verbandsfest zu organisieren.

Das vorliegende Schwingfestreglement dient dem Organisationskomitee als Leitfaden. Es enthält nicht nur die Pflichten gegenüber dem Emmentalischen Schwingerverband, sondern auch wichtige Tipps, Hinweise und Anregungen, welche die Vorarbeiten zum Schwingfest erleichtern sollen. Ebenfalls wird das Muster-Pflichtenheft mitgeliefert, dieses dient dem OK und den Subkomitees als Grundlage für ihre Aufgaben.

Oft entschliessen sich Vereine und Klubs für die Übernahme des Emmentalischen Schwingfestes, um ihre Vereinskasse aufzubessern. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit dieses Ziel erreicht werden kann:

- 1. Einwandfreie Organisation und Vorbereitung**

- 2. Festliche Stimmung mit entsprechendem Rahmenprogramm und auch Wetterglück**

- 3. Konsequente Kostenkontrolle**

Der Emmentalische Schwingerverband wünscht Euch viel Erfolg!

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- | | |
|------|--------------------------------------|
| OK | Organisationskomitee |
| EmSV | Emmentalischer Schwingerverband |
| BKSV | Bernisch-Kantonaler Schwingerverband |
| ESV | Eidgenössischer Schwingerverband |

Allgemeines

Grundlagen Die Grundlagen dieses Reglementes für die Organisation Emmentalischer Schwingfeste bilden:

- a) Technisches Regulativ des Eidgenössischen Schwingerverbandes
- b) Reglement vom Eidg. Schwingerverband „Reklame und Werbung“
- c) Statuten Bern. Kant. Schwingerverband
- d) Statuten Emmentalischer Schwingerverband
- e) Fahnenreglement
- f) Anhänge

Art. 1 Allgemeines

Allgemeines Über die Wahl des Festortes entscheidet die Hauptversammlung des EmSV in der Regel zwei Jahre im Voraus. Das Fest kann durch einen Schwingklub oder mehreren Dorfvereinen gemeinsam organisiert werden.

Ausschreibung Sind keine um die Durchführung des Emmentalischen Bewerbung Schwingfestes eingegangen, wird dieses rechtzeitig im Auftrag des Verbandspräsidenten in der Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung ausgeschrieben. Bewerber haben sich jeweils bis zum 1. Oktober schriftlich zu melden.

Pflichten des Organisators Mit der Übernahme des Festes verpflichtet sich der Festort (Festorganisation), gegenüber dem EmSV, die nachstehenden Auflagen dieses Reglementes vorbehaltlos einzuhalten.

Nachwuchsschwingertag Der Festort verpflichtet sich, vorgängig den Emmentalischen Nachwuchsschwingertag, gemäss Pflichtenheft Emmentalischer Nachwuchsschwingertag durchzuführen. .

Organisation

Art. 2 Verbindung OK

Verbindung OK / Verbandsvorstand Das Organisationskomitee (OK) lädt, das durch den EmSV-Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied zu seinen Sitzungen ein. Der Verbandspräsident erhält von jeder OK-Sitzung ein vollständiges Protokoll.

Art. 3 Gemeinsame Sitzungen

Gemeinsame Sitzungen Das OK vereinbart mit dem EmSV-Vorstand mindestens eine, je nach Notwendigkeit weitere gemeinsame Sitzungen. Sie treffen sich jedenfalls spätestens am Vortag des Festes zu einer eingehenden Besichtigung der Festplatzanlagen zur Abnahme.

Art. 4 Genehmigungspflichtig

Genehmigungspflicht Das OK hat dem EmSV-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen:

- a) Festdatum
- b) Festkartenpreis (Haftgeld Schwinger)
- c) Eintrittspreise
- d) Gestaltung des Festplakates
- e) Tagesprogramm
- f) Festführer und dessen Preis
- g) Einteilungs- und Ranglistenpreise
- h) Entschädigung Einteilungs-, Kampfrichter, Verbandsfotografen

Art. 5 Abgaben an EmSV

Abgaben an EmSV

Von den ausgewiesenen Eintrittsgeldern auf dem Schwingplatz, sind dem EmSV 18% abzuliefern. Die Abrechnung hat spätestens vier Wochen nach dem Fest zu erfolgen. Abgabepflichtig sind auch die Billette, die an Sponsoren, Spendern und Gönnern abgegeben werden. Ebenfalls ist das Formular „Statistische Erfassung der Verbandsabgaben“ auszufüllen und dem Vertreter EmSV abzugeben.

Es ist üblich, dass der Festort an der darauf folgenden Hauptversammlung des EmSV Bericht erstattet.

Art. 6 Einladungen

Einladungen / Vergünstigungen

Der Festorganisator lädt folgende Personen rechtzeitig ein und gewährt ihnen nachstehende Gratisleistungen:

		Sitzplatz	Festführer	Bankettkarte	Zwischenverpflegung	Schlussdokumentation
a)	Ehrenmitglieder- u. Gäste EmSV	X	X	X		
b)	Freimitglieder EmSV	X	X	X		
c)	Passivmitglieder EmSV		X *			
d)	Vorstand EmSV	X	X	X		X
e)	Vorstand BKS	Besitz Eintrittspass für Stehplatz	X			
f)	TK BKS	Besitz Eintrittspass für Stehplatz	X			X
g)	Einteilungskampfrichter		X	X	X	X
h)	Coach / Kampfrichterchef EmSV	X	X	X		
i)	Kampfrichter / Platzspeaker		X	X	X	
j)	Verbandsberichterstatter, - fotograf/in		X	X	X	X
k)	Presseberichterstatter		X	X	X	
l)	Technischer Leiter Verband Gästeschwinger		X			X
m)	Fahndelegation letzter Festort 2-4 P.	X	X	X		

* Dem Festort freigestellt. Im eigenen Interesse, dass möglichst viele Passivmitglieder das Schwingfest besuchen.

Entschädigungen

Auswärtige Einteilungskampfrichter, Kampfrichter und Verbandsfotograf/in erhalten eine Reiseentschädigung. Ansatz gemäss Art. 4h.

Den Platzkampfrichtern, den Verbandsberichterstattern, Kuriere sowie den Speakern des EmSV ist eine Entschädigung oder ein Präsent abzugeben.

Art. 7 Festführer

Festführer Das OK gibt einen Festführer heraus, das folgende Mindestinformationen enthalten muss:

- a) Tagesprogramm für Samstag und Sonntag
- b) Eintrittspreise, Preis Festführer, Preis Festkarte, Haftgeld Schwinger inkl. ein Getränk, Einteilungs- und Ranglistenpreise
- c) Schwingerliste mit Gauverbands- und Teilverbandszugehörigkeit, es ist zu beachten, dass die Schriftgrösse min. 9 Punkte beträgt!
- d) Zusammensetzung des Kampfgerichts
- e) Zusammensetzung des OK und der Funktionäre
- f) Mitteilungen an das Kampfgericht und an die Schwinger nach Angaben des Technischen Leiters des EmSV
- g) Ehrengäste, Ehrenmitglieder und Freimitglieder des EmSV

Gut zum Druck Bevor der Druckauftrag des Festführers erfolgt, sind dem Verbandspräsidenten, dem Sekretär und dem Technischen Leiter je ein Probeabzug zuzustellen.

Art. 8 Informationen durch EmSV

Informationen EmSV Tagesprogramm Samstag und Sonntag,
Vorstand EmSV,
Kampfgericht,
Verbandscoach,
Verbandsberichterstatter/in,
Verbandsfotograf/in,
Ehrengäste des EmSV,
Die Sieger der Emmentaler Schwingfeste,
Ehrenmitglieder und Freimitglieder des EmSV, sowie die Mitteilungen an die Schwinger, (werden vom Sekretär bis spätestens acht Wochen vor dem Fest dem Organisationskomitee zugestellt).

Anmeldungen Die Anmeldungen der Schwinger nimmt der Anmeldechef, gestützt auf einem, von der TK festgelegten Verteiler, bis sechs Wochen vor dem Fest entgegen und übermittelt die bereinigte Liste inkl. der Einteilungskampfrichter der Gauverbände dem Organisationskomitee zum Druck.

Art. 9 Publikationen des Festes

Publikation Im Festkalender der Eidgenössischen Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung muss der Festort ab Jahresbeginn eine Festzeile mit dem Durchführungsdatum in Auftrag geben.

Inserat Ebenfalls ist ein Inserat vor dem Fest Pflicht. In der Rubrik „Kommende Anlässe“ kann in Absprache mit der Redaktion das Fest vorgestellt werden.

Home Page Ebenfalls ist, das Festdatum nach der Genehmigung durch den Vorstand EmSV in der Home Page des EmSV zu veröffentlichen.
Weitere Arbeiten gemäss Merkblatt Pressechef EmSV.

Art. 10 Information der Presse

Vorschau Zur Vornahme einer schwingerischen Vorschau in der Presse sind vom Festort alle interessierten Tages- und Sportzeitungen, Radio- und Fernsehstationen mit einem Programm und einer Schwingerliste zu bedienen. Im Weiteren sind die Hinweise und Empfehlungen gemäss Merkblatt des Pressechef EmSV zu beachten. (Eine Pressekonferenz ca. 10 Tage vor dem Fest ist freiwillig, im Interesse des Organisationskomitees.)

Art. 11 Haftgeld der Schwinger

Haftgeld Schwinger	Das Haftgeld der Schwinger mit Anrecht auf Programm, Gutschein für eine Verpflegung inkl. eines Getränks und freiem Eintritt, wird am Sonntagmorgen bei der Verteilung der Festkarte vom OK eingezogen. Das Verteilen der Festkarte muss vor dem Start des Schwingens erfolgen.
Gäste Schwinger	Ausserkantonalen Gäste-Schwingern ist das Haftgeld zu erlassen.

Art. 12 Abgaben an Hilfskasse

Abgaben / Prämie Schwingerhilfskasse	Der Festorganisator überweist unmittelbar nach dem Fest für jeden Schwinger, der am Wettkampf teilgenommen hat, den jeweiligen Kostenbeitrag für erhöhtes Risiko. Die Prämienhöhe wird von der Eidg. Schwingerhilfskasse festgelegt.
--------------------------------------	--

Art. 13 Ehrengaben

Ehrengaben	Die Beschaffung von Ehrengaben und Eichenkränzen für die Schwinger ist Sache des Festortes. Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Ehrengabe erhalten.
Eichenkränze	Die Anzahl der zu bestellenden Kränze wird vom Vorstand des EmSV bestimmt.

Art. 14 Numerateure

Numerateure	Die Numerateure müssen vom BKSV gemietet werden. Mietpreis und Transportkosten gehen zu Lasten des OK. Zur Bedienung stellt das OK das nötige Personal (ältere Schulkinder) zur Verfügung. Bei Regenwetter muss für die Notenblätter auf den Kampfrichtertischen ein zweckmässiger Regenschutz vorhanden sein.
-------------	---

Art. 15 Schwinghosen

Schwinghosen	Die nötige Anzahl Schwinghosen, pro Platz 6 - 8 Stück, sind ebenfalls vom Festort zu besorgen. Beschaffenheit und Farbe gemäss Techn. Regulativ ESV.
--------------	--

Art. 16 Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung	Es muss eine Festhaftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden an der Infrastruktur und für allfällige Schadenersatzansprüche von Festbesuchern, Verbandsfunktionären, Komiteemitgliedern sowie für Drittpersonen ausserhalb des Festes abgeschlossen werden.
Deckungsgrad	Es ist ein Deckungsgrad von Fr. 5'000'000.-- zu empfehlen. Zugemietete „Sachen“ sind in einer Festhaftpflichtversicherung (Obhutsschäden) nicht versichert.

Art. 17 Einrichten des Schwingplatzes

Einrichten des Schwingplatzes	Gemäss Merkblatt ESV (siehe Anhänge 1 + 2) Die abgesperrte Rasenfläche für die 5 Schwingplätze muss min. 40 x 40 m betragen.
-------------------------------	---

Art. 18 Zutritt Schwingplatz

Zutritt zum Schwingplatz	Das Organisationskomitee sorgt mit einem Ordnungsdienst dafür, dass sich innerhalb der abgesperrten Rasenfläche nur Schwinger, Kampfrichter und Fotografen aufhalten.
--------------------------	---

Die zugelassenen Fotografen und Presseleute werden durch das OK und den Pressechef EmSV akkreditiert.

Art. 19 Zuschauerplätze

Zuschauerplätze	Für die Zuschauer sind genügend Sitzplätze, wenn möglich Schalen- Vorverkauf sitze zu erstellen. Der Tribünenbauer ist verpflichtet, ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll dem OK auszuhändigen. Sie sind alle zu nummerieren. Ein Vorverkauf ist zu empfehlen. Für die Presse sind geeignete und genügend Plätze nach den Weisungen des Verbandspressescheffs vorzusehen, mit einer, in jeder Situation guten Sicht auf die Schwingplätze.
-----------------	--

Art. 20 Lautsprecher

Lautsprecher /
Speaker Auf dem Festplatz muss eine Lautsprecheranlage installiert sein. Diese muss in den Aufenthaltsräumen der Schwinger hörbar sein. Es dürfen nur wichtige, auf das Fest bezogene Durchsagen, gemacht werden. Die Speaker werden durch den EmSV gestellt. Für den Festakt ist ein externes Mikrofon bereitzuhalten. (Es sind keine Funkmikrofone zu empfehlen.)

Art. 21 Unterhaltung

Unterhaltung Vom Festort zugelassene Schaubuden, Rösslispiel usw. müssen vom Festplatz entfernt sein, damit sie den Betrieb auf den Schwingplätzen nicht stören.

Art. 22 Notenblätter

Notenblätter Die Notenblätter werden nach Vorlage EmSV und in Zusammenarbeit mit Rechnungsbüroverantwortlichen erstellt. Die Gliederung erfolgt Verbandsweise. Für jeden Verband sowie für die Gästeschwinger ist eine eigene Farbe (heller Art) zu verwenden. Nach Eingang der Schwingerliste sind sie vom Festort am Kopfe auszufüllen. Die Notenblätter werden nach der Einteilung im Rechnungsbüro vorgeschrieben.

Art. 23 Räumlichkeiten

Räumlichkeiten Für Kampfgericht, Rechnungsbüro und Presse sind nahe des Schwingplatzes 3 geeignete Lokale erforderlich.
Für das Rechnungsbüro, welches nach den Anweisungen des Sekretärs des Kampfgerichtes arbeitet, werden 4 geeignete Personen mit einem Chef und den erforderlichen Hilfsmitteln wie Resultat- und Ranglistenerfassung auf einem PC, zwei leistungsstarke Kopierapparate, sowie für das Kampfgericht ein langer und genügend breiter Tisch benötigt.
Der Presseraum ist nach den Anweisungen des Verbandspressechefs einzurichten.
Räumlichkeiten zur Entnahme von Dopingproben, gemäss Anhang.

Art. 24 Ankleideraum

Ankleideraum
Dusche Für die Schwinger muss ein Umkleideraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stehen. (Aufenthaltsraum für Schwinger, wenn die Garderobe mehr als ca. 200 m vom Schwingplatz entfernt ist.)

Sanität Die Sanität, welche den ganzen Festtag anwesend sein muss, benötigt ebenfalls nahe dem Schwingplatz ein geeignetes Lokal.

Arzt Ebenfalls während des ganzen Wettkampftages muss ein Arzt anwesend sein.

Heli-Landeplatz Zudem ist ein Heli-Landeplatz, mit Angaben der Koordinaten an die Rega, nahe des Festplatzes anzulegen.

Transportkosten Die Erste Hilfe sowie eventuelle Transportkosten von verunfallten Schwingern fallen zu Lasten des Festortes.

Art. 25 Unterhaltung Festplatz

Unterhaltung
Festplatz Vom Festort engagierte Jodlerklubs, Alphornbläser und Fahنشwinger müssen dem Eidgenössischen Jodlerverband angehören.

Art. 26 Delegationen

Delegationen Die Fahndelegation des vorhergegangenen Festortes muss eingeladen werden. 2 - 4 Personen dieser Delegation haben Anrecht auf Tribünenplätze und auf freie Verpflegung (offizielles Bankett).

Art. 27 Film

Film Die Aufnahme eines Filmes zu kommerziellen Zwecken darf nur mit der Bewillig-

Glücksspiele gung des Vorstandes vorgenommen werden. Die Durchführung von Glücksspielen, die den Ablauf und den Charakter des Schwingfestes stören, ist nicht gestattet.

Art. 28 Festverschiebung

Festverschiebung Der Entscheid über Abhaltung oder Verschiebung des Festes muss im Einverständnis mit dem Vorstand EmSV erfolgen.

Art. 29 Schiedsgericht

Schiedsgericht Müssen Fragen entschieden werden, über die das Reglement keine bindenden Vorschriften enthält, so entscheidet darüber der Vorstand des EmSV allein. Das Rekursrecht an die Hauptversammlung des EmSV bleibt vorbehalten.

Art. 30 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des EmSV am 10. April 2013 in Langnau genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt das Festreglement vom 7. September 2006.

Für den Emmentalischen Schwingerverband

Der Präsident:



Martin Wiedmer

Der Sekretär:



Urs Eicher

Fahnenreglement, Emmentalischer Schwingerverband

Vorwort

Die Verbandsfahne wurde im Jahre 1994 angeschafft und ist Eigentum des Emmentalischen Schwingerverbandes.

Art. 1

Übernahme

Anlässlich des Emmentalischen Schwingfestes übernimmt der Festorganisator die Fahne des EmSV in seine Obhut. Die Übergabe erfolgt in der Ausstichpause oder nach dem 5. Gang. Die Übergabe soll in einer einfachen und kurzen Zeremonie stattfinden (max. 15 Minuten).

Art. 2

Aufbewahrung

Die Fahne bleibt bis zum nächsten Emmentalischen Schwingfest bei dem Festorganisator. Die Fahne ist im Fahnenkasten des EmSV, oder in einem des Festorganisations, zu versorgen und fachgerecht aufzubewahren. Sie ist in jedem Fall sorgfältig zu behandeln. Irgendwelche Schäden an der Fahne sind dem Präsidenten des EmSV zu melden.

Art. 3

Fähnrich

Als Fähnrich wird ein Mitglied eines mitorganisierenden, oder des nächstliegenden Schwingklubs bestimmt. Ebenfalls ist die Ernennung eines Vizefähnrichs zu empfehlen. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand des EmSV.

Art. 4

Ausrücken

Der Fähnrich ist verpflichtet, bei Festlichkeiten oder Traueranlässen, an denen der EmSV offiziell teilnimmt, mit der Fahne anzutreten. Auftraggeber ist in jedem Fall der Präsident des EmSV oder dessen Stellvertreter. Fixe Anlässe sind das Emmentalische Schwingfest, das Bern. Kant. Schwingfest, die HV Emmentalischer Schwingerverband und die DV des BKSv.

Art. 5

Materialliste / Fahnenzubehör


- 1 Fahne (Emmentalischer Schwingerverband)
- 2 Fahnenkasten inkl. 2 Schlüssel (Höhe: 185cm Breite: 170cm Tiefe: 20cm)
- 3 Tragriemen
- 4 Fahnenhülle (grün)
- 5 Regenschutz (transparent)
- 6 Trauerschleife
- 7 Aufhängungszubehör (Ketten / Hakenschrauben ect.)
- 8 Skizze (Foto) zum aufhängen der Fahne
- 9 Koffer (grau, 40 x 30 x 17cm)
- 10 Anweisung Fahnengruss
- 11 Fahnenreglement
- 12 Behandlungsvorschrift
- 13 Liste aller Fähnriche

Der Vorstand des
Emmentalischen Schwingerverbandes

Der Präsident



Der Sekretär



Anhang 1, Technisches Regulativ (2008) Art. 17

Schwingplatz

a) Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse

Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die Grösse richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang des Anlasses. Der eigentliche Wettkampfplatz und die Zuschauerräume inkl. Passagen müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Details sind in der Weisung «Beschaffenheit der Sägemehlplätze» festgelegt.

Die einzelnen Sägemehlringe müssen die folgenden Masse aufweisen:

Buebeschwinget (8- bis 16-Jährige)

Durchmesser 8 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 10 m³ losem Sägemehl.

Jung- und Nachwuchsschwingertage sowie Rangschwingfeste (Klub, Verband, Sektion)

Durchmesser 10 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 16 m³ losem Sägemehl.

Kranzschwingfeste

Durchmesser 12 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 23 m³ losem Sägemehl (mindestens analog Rangschwingfeste).

Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest (ESAF)

Durchmesser 14 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 35 m³ losem Sägemehl.

Das Sägemehl ist anzuwässern. Wasserundurchlässige und gleitgefährliche Unterlagen sind verboten.

b) Reklameverbot

Innerhalb des Wettkampfareals oder von diesem aus sichtbar dürfen keine geschäftlichen Reklamen angebracht werden. Details sind in den Richtlinien „Reklamen und Werbung“ festgelegt.

c) Verantwortlichkeit

Der Wettkampfplatz ist vom zuständigen Klub-, Sektions- oder Vorstandsvorstand zu besichtigen und darf für den Wettkampf erst freigegeben werden, wenn alle vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

d) Sicherheit, Sanität und Platzarzt

Der Schwingplatz ist so aufzubauen, dass sich keine gefährlichen Hindernisse in unmittelbarer Nähe der Sägemehlringe befinden. Die Bestimmungen, Merkblätter und Wegleitungen der Hilfskasse des ESV sind zu befolgen und einzuhalten.

Website: www.hkesv.ch

Anhang 2, Beschaffenheiten der Sägemehlplätze

Im Art. 17 des Technischen Regulatives wird die Beschaffenheit eines Schwingplatzes insbesondere des Sägemehlplatzes umschrieben.

An den sehr unterschiedlich zubereiteten Sägemehlplätzen muss festgehalten werden, dass eine exaktere Umschreibung für den richtigen Aufbau nötig ist.

Einen perfekt zubereiteten Sägemehlplatz schützt die Schwinger vor Verletzungen. Es muss demnach alles unternommen werden, diese sehr wichtige Unterlage, die aus gesiebt und staubfreiem Tannen- oder Fichtensägemehl besteht, optimal einzubauen. Ideales Sägemehl entsteht aus einem entrindeten Stamm, der von einem Gattersägeblatt geschnitten wird. Das Sägemehl darf nicht zu alt sein, sondern sollte frisch ab Gatter gesägt eingebaut werden.

Einige wichtige Hinweise zum mustergültigen Einbringen und Aufbauen eines Sägemehlplatzes:

- 1. Der Untergrund darf keine Löcher oder grössere Dellen aufweisen. Sollten solche vorhanden sein, müssen diese vor dem Einbringen des Sägemehls mit einem festen Material planiert und ausgebnet werden.**
- 2. Das Einbringen des losen Sägemehls muss in drei Schichten erfolgen.**
- 3. Jede der drei Schichten muss mit viel Wasser und einer geeigneten Walze (Strassenwalze 1.5 Tonnen) eingewalzt werden.**
- 4. Der Rand darf nicht zu steil sein, sondern muss gemäss nachfolgender Skizze flach nach aussen verlaufen.**



- 5. Während des Wettkampfes muss der Sägemehlplatz gewartet und gepflegt werden, d.h. entstandene Löcher müssen mit geeigneten Geräten (Rechen) planiert werden.**
- 6. Auch darf das Nachwässern, speziell bei grosser Sonneneinstrahlung, nicht vernachlässigt werden. Wasser bindet die EIN bis ZWEI mm grossen Sägemehlkörner.**

Im Sinne einer präventiven Massnahme bitte ich alle Schwingfest-OK, künftig der Zubereitung und Instandhaltung von Sägemehlplätzen mehr Beachtung zu schenken.

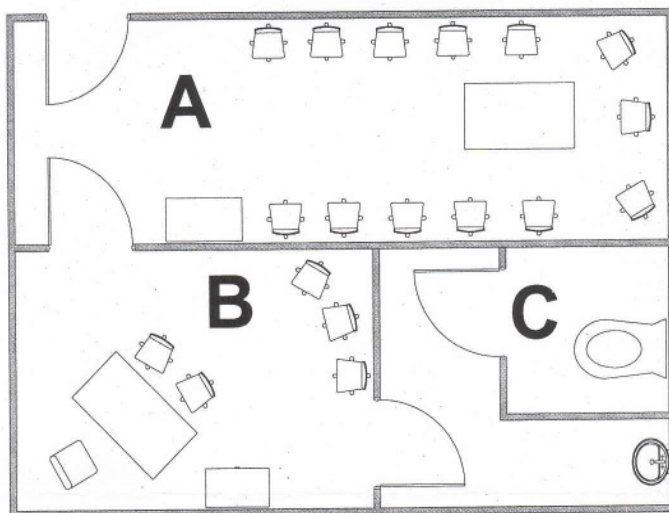
Die Schwinger sind euch allen sicher sehr dankbar.

Bruno Stofer
Technischer Leiter ESV

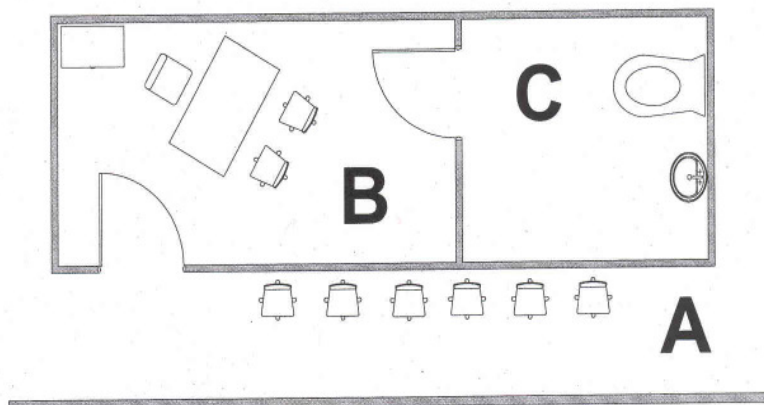
Anhang 3, Dopingwesen, Neuerungen auf den 01.01.2006

An allen Schwingfesten mit Eidg. Charakter, an Teilverbands-, Kantonal- und Gauverbandsfesten, sowie an allen Bergschwingfesten mit Kranzabgabe müssen die notwendigen Räumlichkeiten zur Entnahme von Urinproben zwecks Dopingnachweis vorhanden sein. (Anforderungen untenstehend)

An den übrigen Schwingfesten wie Rang-, Klub-, Frühjahrs-, Herbstschwinget usw., wird bei einer allfälligen Probennahme im Laufe des Anlasses mit den Verantwortlichen vom OK Kontakt aufgenommen.



A: Wartebereich / zone d'attente / waiting area
B: Kontrollbereich / zone de contrôle / control area
C: Toilette / toilette / lavatory

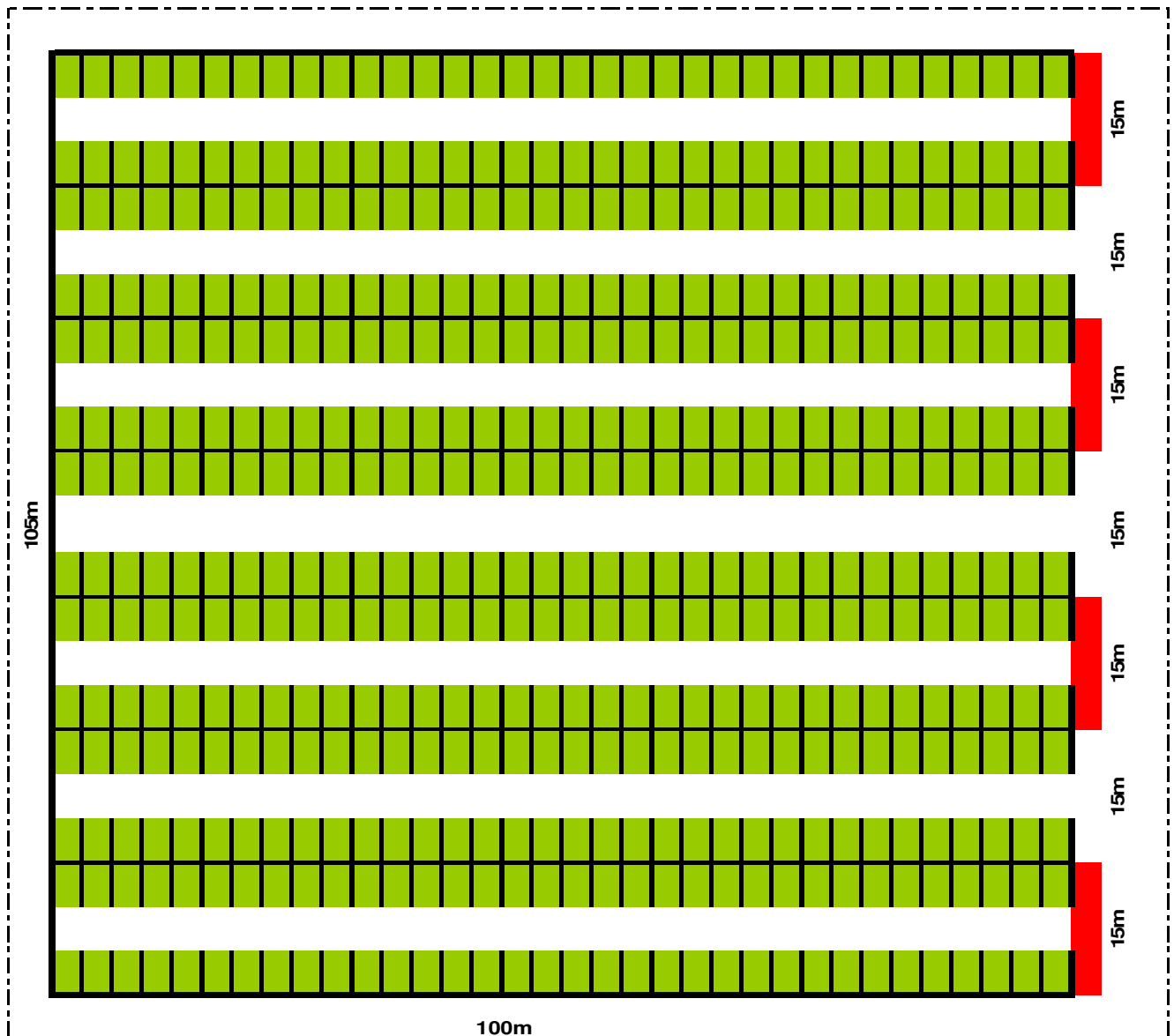


Anhang 4, Parkvorschlag

Pro Hektaren sind 7 Doppelreihen à 35 Autos möglich, ergibt eine Gesamtzahl von 490 Autos/Ha.

Pro Auto werden 1.3 Besucher gerechnet.

Diese Abbildung zeigt eine mögliche Parkanordnung pro Hektare.



Dieser Parkvorschlag wurde anhand von Erfahrungsergebnissen an Emmentalischen Schwingfesten erstellt. Mit dieser Aufstellung kann anhand der angenommenen Besucherzahl die gesamte Parkplatzfläche errechnet werden.

Anhang 5, Statistische Erfassung der Abgaben



Statistische Erfassung der Verbandsabgaben

Ort und Jahr des Schwingfestes

Dieses Formular ist im Doppel auszufüllen und das Original dem Präsidenten EmSV zuzustellen.

	<i>Total erstellte Plätze</i>	<i>Total verkaufte Plätze</i>	<i>Total für Ehrengäste Sponsoren, Spender und Gönner</i>	<i>Verkaufspreis</i>	<i>Totalbetrag</i>	<i>18% vom Totalbetrag</i>
<i>Tribüne A</i>						
<i>Reserviert für Ehrengäste</i>						
An Spender und Gönner abgeg.						
<i>Tribüne B</i>						
<i>Hang- / Rasensitzplatz</i>						
<i>Stehplatz ab 12.00 Uhr</i>						
<i>Tribüne A verbilligt</i>						
<i>Tribüne B verbilligt</i>						
<i>Rasensitzplatz verbilligt</i>						
Total						
Total Abgaben an den Emmentalischen Schwingerverband						
- Kosten der auswärtigen Kampfrichter (je Fr. 100.--)					-	
Totale Überweisung an den EmSV						

Bemerkungen:

Ort und Datum

Der(ie) OK- Präsident(in)

Der(ie) OK Kassier(in)

Präsident EmSV eingesehen, Datum und Unterschrift z.Hd. Kassier EmSV